



Bayerischer  
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
T. 089/21 23 89-0  
F. 089/29 67 06  
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 4/ 2016

# Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

**Kosten UMA**

Freistaat beteiligt sich an der Jugendhilfe für unbegleitete junge erwachsene Ausländer

**Reform der Eingliederungshilfe**

Bundesteilhabegesetz – quo stas?

**Neuer Flyer des Bezirkstags**

Die dritte kommunale Ebene stellt sich vor

Editorial. . . . .	3
<b>Gesundheit</b>	
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) . . . . .	4
Neues Psychiatrieentgelt . . . . .	5
<b>Soziales</b>	
Reform der Eingliederungshilfe . . . . .	7
Informations- und Servicestellen für Menschen mit Hörbehinderung. . . . .	9
<b>Finanzen</b>	
Kosten für UMA . . . . .	10
<b>Europa</b>	
EU-Beihilferecht . . . . .	11
EU-Fördermittelservice des Europabüros der bayerischen Kommunen . . . . .	13
<b>Bayerischer Bezirketag</b>	
ConSozial 2016 . . . . .	15
Neuer Flyer des Bezirketags . . . . .	16
<b>Bildungswerk Irsee</b>	
Wider das Vergessen . . . . .	17
Tränen der Erinnerung. . . . .	18
Impulse 2017 . . . . .	18
<b>Personalia</b>	
VdP wählt neuen Vorstand . . . . .	19
<b>Termine</b>	
Gesundheitspolitischer Kongress . . . . .	20

**Impressum**

Herausgeber:  
 Bayerischer Bezirketag  
 Ridlerstraße 75  
 80339 München  
 089 21 23 89 0  
[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)  
[www.bay-bezirke.de](http://www.bay-bezirke.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
 Stefanie Krüger,  
 Geschäftsführendes  
 Präsidialmitglied

Redaktion:  
 Michaela Spiller,  
 Ulrich Lechleitner

Erscheinungstermin:  
 12. Dezember 2016

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sicherlich haben auch Sie in den vergangenen Wochen und Monaten das heftige Ringen zwischen kommunaler Ebene und Staatsregierung um die Finanzierung der mit der Versorgung und Betreuung der unbegleitet einreisenden ausländischen jungen Menschen verfolgt. Der nun beim Spitzengespräch zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden am 1. Dezember gefundene Kompromiss, wonach der Freistaat sich mit bewusst nur einen Teil der Kosten deckenden Pauschalen an diesen Belastungen der kommunalen Ebene beteiligt, ist zwar ein wichtiges politisches Signal, dass das Land sich hier durchaus in der Mitverantwortung sieht. Dennoch kann dies aber aus unserer Sicht nur eine Zwischenlösung sein. Daher wird uns dieses Thema mit Sicherheit auch im nächsten Jahr weiter in Atem halten, wofür nicht zuletzt die für Mitte 2017 vereinbarte Auswertung der Entwicklung der Fallzahlen wie der Versorgungskosten sorgen wird.

Dass dieser Kompromiss überhaupt gefunden werden konnte, ist der Beharrlichkeit des Bayerischen Bezirkstags und ganz besonders seines Präsidenten Josef Mederer zuzuschreiben. Ebenso wichtig für den Erfolg waren aber auch die konsequente und nachdrückliche Unterstützung durch alle Kommunalen Spitzenverbände in Bayern und der engagierte Einsatz der kommunalpolitischen Spitzen in den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken! Gemeinsam konnten wir so die Stabilität der Bezirksumlagen für das anstehende Jahr sichern. Das eigentliche Ziel, den Freistaat hinsichtlich der Kosten für die in der Jugendhilfe versorgten jungen Geflüchteten in die volle Verantwortung zu nehmen, konnte in dieser Runde leider noch nicht erreicht werden. Doch wir werden es auch in Zukunft nicht aus den Augen verlieren.

Stabile, besser noch sinkende Umlagesätze liegen im erklärten Interesse der Umlagezahler wie der Bezirke. Dieses Ziel ist aber nur dann zu erreichen, wenn aufgabenbezogen steigende finanzielle Belastungen aus anderen Quellen gezielt kompensiert werden. Für das Bundesteilhabegesetz, das Ende dieser Woche aller Voraussicht nach auch den Bundesrat passieren wird, war ursprünglich im Koalitionsvertrag eine Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe durch den Bund im Umfang von jährlich fünf Milliarden Euro ab 2018 vorgesehen.



*Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen  
Bezirkstags*

Für die Bezirke hätte dies ein jährliches Einnahmepplus von 780 Millionen Euro bedeutet, das sie direkt an ihre Umlagezahler hätten weitergeben können. Nach derzeitigem Stand werden 80 Prozent dieser Bundesmittel nun jedoch direkt bei den Landkreisen, Städten und Gemeinden landen, von wo aus sie notgedrungen auch in die Bezirksumlage fließen müssen. 20 Prozent wird der Freistaat selbst über die Länderumsatzsteuer vereinnahmen. Mindestens dieser Teilbetrag, immerhin 156 Millionen Euro pro Jahr, sollte ungeschmälert den Bezirken als Kostenträgern der Hilfe für Menschen mit Behinderung gutgeschrieben werden, um die absehbar mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Kostensteigerungen wenigstens zu einem Teil abfedern zu können.

Mit diesem kleinen Auszug aus dem weihnachtlichen Wunschzettel des Bayerischen Bezirkstags überlasse ich Sie nun den zahlreichen weiteren interessanten Themen dieses Newsletters und wünsche Ihnen eine anregende und kurzweilige Lektüre, frohe und gesegnete Weihnachtsfeiertage sowie ein friedliches und gesundes Jahr 2017!

Ihre

Stefanie Krüger

# Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)

## Kurzfassung des Bayerischen Rahmenkonzepts Krisennetzwerk verabschiedet

Die für den Herbst 2016 von der Staatsregierung als Grundlage für einen Gesetzentwurf angekündigten Eckpunkte zum PsychKHG liegen bis dato noch nicht vor. Mittlerweile hat der Hauptausschuss des Bezirkstags jedoch neben den Kernforderungen zum PsychKHG eine Kurzfassung des Bayerischen Rahmenkonzepts Krisennetzwerk verabschiedet, in dem nochmals die drei wesentlichen Strukturelemente identifiziert werden:

- eine bessere Zugänglichkeit der Regelversorgung durch ein verbindliches Netzwerk
- die Vorhaltung aufsuchender mobiler Hilfe und
- die Schaffung von qualifizierten „Leitstellen“, die als Erstanlaufstelle die Beratung und weitere Organisation der Krisenhilfe übernehmen

In einem Schreiben an Gesundheitsministerin Melanie Huml hat Verbandspräsident Josef Mederer die grundsätzliche Bereitschaft der Bezirke erklärt, Verantwortung und Netzwerkkoordination für solche Krisennetzwerke zu übernehmen, unter der Voraussetzung, dass sich der Freistaat seiner Finanzierungsverantwortung für gesetzlich neu normierte Aufgaben stellt. Da der flächendeckenden Schaffung von Krisennetzwerken eine hohe Bedeutung beigemessen wird,

wird der Freistaat Bayern darin konkret aufgefordert, mindestens 50 Prozent der ungedeckten Kosten zu refinanzieren, obwohl diese neue Aufgabe weitergehende Anforderungen an die Bezirke stelle. Als wesentliche Kostenbeteiligung durch den Freistaat könne beispielsweise angesehen werden, mindestens die Kosten für die Leitstellen als neues Strukturelement durch den Freistaat zu übernehmen. Diese Kosten werden in der Kurzfassung des Bayerischen Rahmenkonzepts Krisennetzwerk bei einer Erreichbarkeit der sieben Leitstellen von 9 bis 24 Uhr mit etwa vier Millionen Euro pro Jahr beziffert.

Bisher sind im staatlichen Doppelhaushalt für 2017/ 2018 noch keine Mittel zur Unterstützung der Krisennetzwerke vorgesehen, mit dem formalen Argument, dass bisher auch noch keine gesetzliche Grundlage für die Krisennetzwerke existiere. Dies müsste dann im Wege eines Nachtrags bei Inkrafttreten des PsychKHG nachgeholt werden. Andernfalls sind die Bezirke nicht bereit, neue Aufgaben im Rahmen des PsychKHG wie die flächendeckende Schaffung der Krisennetzwerke zu übernehmen.

*Celia Wenk-Wolff*  
*Referentin Bayerischer Bezirkstag*  
*c.wenk-wolff@bay-bezirke.de*

# Neues Psychiatrieentgelt

## PsychVVG im Überblick

Zum 1. Januar 2017 tritt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (kurz: PsychVVG) in Kraft, das der Bundestag am 10. November verabschiedet hat.

### Neues Angebot in der Regelversorgung

Bereits der Gesetzestitel des PsychVVG macht klar, neben einer Reform des Psychiatrieentgelts sollen auch neue Behandlungsformen in der Regelversorgung für psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung wie die **stationsäquivalente psychiatrische Behandlung** im häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Diese „Krankenhausbehandlung ohne Bett“ ist der vollstationären Behandlung gleichwertig. Eine Verpflichtung zum Bettenabbau ist nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Patienten ist eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit. Vom Krankenhaus sind die permanente und rasche Verfügbarkeit der Mitarbeiter, eine 24-stündige klinische Therapieverantwortung und individuelle Hilfeleistungen an sieben Tagen der Woche im häuslichen Umfeld zu gewährleisten. Diese komplexe Behandlungsform muss die Belange und Ressourcen aller Beteiligten, die der Patienten, ihrer Angehörigen und die des Krankenhauses beachten. Bis zum 28. Februar 2017 soll eine Leistungsbeschreibung durch Kostenträger und Leistungserbringer auf Bundesebene vereinbart werden, dabei sind auch die medizinischen Fachgesellschaften einzu beziehen.

### Budgetausgestaltung ab dem Jahr 2020

Das eigentliche Herzstück des PsychVVG ist die Budgetausgestaltung ab dem Jahr 2020. Auch künftig wird ein **Krankenhausbudget** auf Ebene der einzelnen Häuser zwischen Kostenträgern und dem Leistungserbringer ausgehandelt. Die Budgethöhe wird von normativen Vorgaben wie den noch zu entwickelnden Mindestanforderungen an die Personalausstattung bestimmt. Zusätzliche Stellenbesetzungen zur Erfüllung der Mindestvorgaben wirken budgeterhöhend. Sollte es aufgrund des

Fachkräftemangels zu vorübergehender – nicht dauerhafter – Unterschreitung der vereinbarten Stellenzahl kommen und kann das Krankenhaus dies nachweisen, wird das Gesamtbudget nicht abgesenkt. Diese Regelung ist wichtig, da der vereinbarte Gesamtbetrag die Ausgangsbasis für das Folgejahr darstellt und die Bezirkskrankenhäuser nicht dafür bestraft werden sollen, wenn sie bei der Akquise qualifizierten Personals Schwierigkeiten haben. Ein Wermutstropfen bleibt: Die systematische Unterfinanzierung der Tarifsteigerung (nur 40 Prozent der oberhalb der Tarifraten vereinbarten Tarifierhöhungen und nicht die volle Finanzierung der tariflichen Mehrkosten werden angerechnet). Die Schere zwischen den vorzuhaltenden Stellen und deren Finanzierung bleibt damit weiterhin offen.

Grundsätzlich gilt, dass eine Budgetsteigerung durch eine Obergrenze beschränkt wird. Allerdings können weitere Tatbestände diese Beschränkung überwinden, zum Beispiel wenn sich die medizinische Leistungsstruktur oder die Fallzahlen verändern. Damit wird der demografischen Entwicklung und dem damit verbundenen Morbiditätsrisiko in der Gesellschaft Rechnung getragen. Die Erfahrung der Bezirkskliniken hat gezeigt, dass sich zunehmend mehr Menschen mit einer psychischen Erkrankung in medizinische Behandlung begeben. Ebenso sind weiterhin krankenhauplanerische Entscheidungen des Freistaats Bayern einzukalkulieren. Für die Bezirkskliniken ist zudem essentiell, dass sich auch die regionale Versorgungsverpflichtung und der damit verbundene höhere Versorgungsaufwand widerspiegeln. Das PsychVVG verweist explizit auf die Besonderheiten der Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

### Verlängerung der Optionsphase und der budgetneutralen Phase

Das neue Budgetsystem gilt ab dem Jahr 2020. Bis dahin wird die Optionsphase zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) um ein weiteres Jahr verlängert. PEPPs sind zum 1. Januar 2018 von allen Krankenhäusern einzusetzen. Sie bleiben also im Budgetsystem erhalten, üben jedoch eine andere

Funktion aus. Dies eröffnet den Bezirkskliniken, die zum Großteil schon auf PEPP umgestiegen sind, die Möglichkeit weitere Anwendungserfahrungen zu sammeln. Die budgetneutrale Phase erstreckt sich entsprechend bis zum Ende des Jahres 2019.

### Transparenz und Leistungsorientierung

Ab dem Jahr 2020 wird für die jährlichen Budgetverhandlungen vor Ort ein **Krankenhausvergleich** eingeführt. Dieser dient den Krankenhaus- und Kostenträgern zur Orientierung. Die Ergebnisse des Vergleichs sind nach den Fachgebieten Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik untergliedert auszuweisen.

### Zweckbindung der Mittel, Nachweispflicht

Bis zum 1. Januar 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss Richtlinien für **verbindliche Mindestvorgaben** für eine flächendeckend ausreichende **Personalausstattung** zu entwickeln. In diese werden unter anderem die bisherigen Anforderungen der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) sowie der S3-Leitlinien zu den in stationären Einrichtungen behandelten psychischen Erkrankungen zum Beispiel zu Demenz, bipolaren Störungen oder Schizophrenie einfließen. Bis zur Verabschiedung der Richtlinien wird die Geltungsdauer der Psych-PV bis Ende des Jahres 2019 verlängert. Die darin enthaltenen Vorgaben zur Zahl der Personalstellen sind von den psychiatrischen Kliniken einzuhalten.

Dies ist für die Bezirkskliniken mit zwei Neuerungen verbunden: Rückwirkend ab 2016 ist von den Kliniken ein Nachweis zur Personalbesetzung auch gegenüber den Kostenträgern vor Ort zu führen und es wird eine Zweckbindung der vereinbarten Personalkosten eingeführt. Dabei können Kosten für zusätzliches Personal in voller Höhe geltend gemacht werden. Sollten die Vorgaben unterschritten werden, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung, wenn die vereinbarten Mittel vollständig für die Finanzierung von Personal verwendet wurden. Die Nachweispflichten sowie die Zweckbindung der Mittel bleiben selbstverständlich im neuen Budgetsystem ab 2020 erhalten.

### Weiterentwicklung der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA)

Mit dem PsychVVG wird bis spätestens zum 1. Januar 2018 eine bundeseinheitliche PIA-

Dokumentation eingeführt. Die bayerische Lösung setzt die Dokumentationsanforderungen des PsychVVG (Art, Umfang und Berufsgruppenzuordnung der erbrachten Leistung) seit vielen Jahren um. Die verwendete Systematik hat sich bewährt. Deshalb wird sich die Geschäftsstelle weiterhin dafür einsetzen, dass die bundeseinheitliche Dokumentation mit der in Bayern praktizierten Systematik kompatibel ist.

Erfreulich ist, dass nach wie vor keine Datenübermittlungspflicht für Zwecke der Bedarfsplanung besteht. PIA bewegen sich an einer Schnittstelle des Gesundheitswesens. Die ärztlichen Leistungen der PIA gehören einerseits zur vertragsärztlichen Versorgung. Andererseits erfüllen die PIA einen spezifischen Versorgungsauftrag für Kranke, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung dieses besonderen, krankenhaushen Angebots bedürfen. Die zu versorgende Patientengruppe unterscheidet sich von Patienten der Vertragsärzte. Entsprechend ist die Personalzusammensetzung durch die Arbeit in einem multiprofessionellen Team gekennzeichnet, die dem vollstationären Setting viel näher ist. Bei der Bedarfsplanung muss also folgerichtig sektorübergreifend gedacht werden. Dies ist derzeit aber noch nicht der Fall. Eine Verknüpfung mit der vertragsärztlichen Bedarfsplanung wäre aus Sicht des Bayerischen Bezirkstags daher ungeeignet gewesen.

### Fazit

Bis zur Scharfschaltung des neuen Budgetsystems ab 1. Januar 2020 müssen zentrale Details wie die Ausgestaltung des Krankenhausvergleichs, die bundeseinheitliche PIA-Dokumentation oder die Mindestanforderungen für die Personalausstattung auf Bundesebene noch näher bestimmt werden. Auf die Bezirkskliniken kommen nun weitere Pflichten zu und sicherlich werden sich die Budgetverhandlungen vor Ort nicht einfacher gestalten. Aufgrund der Nachweispflichten wird der Spielraum für die Kliniken deutlich enger werden. Andererseits bietet das PsychVVG nun die Chance, die Bezirkskrankenhäuser mit ihrer regionalen Versorgungsverpflichtung besser abzubilden.

*Katharina Schmidt  
Referentin Bayerischer Bezirkstag  
k.schmidt@bay-bezirke.de*

# Reform der Eingliederungshilfe

## Bundesteilhabegesetz – quo stas?

In der *Bezirkstag.info*, Nr. 2/ 2016, wurde bereits über den Inhalt des Referentenentwurfs für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) berichtet. Inzwischen hat der Entwurf schon fast alle Stationen des Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen. Nach den ersten Lesungen in Bundestag und Bundesrat hatte der Bundesrat am 23. September 2016 eine umfassende Stellungnahme mit fast 100 Änderungsanträgen abgegeben. Dieser vorangestellt waren allgemeine Anmerkungen insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes. Der Bundesrat weist in diesen darauf hin, dass entgegen den Ankündigungen das Gesetz die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe nicht bremsen, sondern sogar eine neue Ausgabendynamik schaffen werde. Verursacht werde diese durch die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Einführung eines Budgets für Arbeit und höhere Verwaltungskosten, zum Beispiel durch die Einführung des zusätzlichen Teilhabeplanverfahrens, aber auch durch eine geschwächte Steuerungsfähigkeit der Kostenträger, indem das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis aufgegeben und die Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarungen ausgedehnt werde.

Die vorgenommenen Kostenfolgeabschätzungen seien weder transparent noch nachvollziehbar. Die im Gesetzentwurf mittels Effizienzrendite errechneten Einsparungen erschienen dagegen zu hoch. Damit die zu erwartenden Mehrkosten nicht über die bundesweit bestehenden Konnexitätsregelungen von den Ländern zu tragen seien, fordert der Bundesrat, die finanziellen Auswirkungen zeitnah zu evaluieren und eine Kostenübernahmeregelung des Bundes vorzusehen. Daneben plädiert er dafür, das Inkrafttreten der ersten Stufe des BTHG noch um mehrere Monate zu verschieben, um eine reibungslose Umsetzung der Neuregelungen in der Verwaltung zu ermöglichen.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hatte die Bundesregierung bekräftigt, durch das BTHG würden Kommunen und Länder ab 2021 entlastet. Eine Kostenübernahmeregelung für etwaige Mehrkosten durch den Bund lehnt sie

ab, da sie der föderalen Finanzverfassung (Art. 104a Abs. 3 GG) widerspreche. Im Übrigen sei der Finanzrahmen verbindlich durch die Vereinbarung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 16. Juni 2016 zur Verteilung der kommunalen Entlastung von fünf Milliarden Euro ab 2018 gesetzt.

Eine Evaluationsklausel der Kostenfolgen und eine geringfügige Verschiebung des Inkrafttretens will sie dagegen prüfen. Die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung einschließlich der Pflegeleistungen und die Beteiligung der Pflegeversicherung lediglich mit einem Zuschuss entsprächen dem geltenden Recht.

Von den konkreten Entgegnungen der Bundesregierung seien nur einige zu den weitreichenden Änderungsanträgen des Bundesrates herausgegriffen:

Eine Übertragung der §§ 102-105 SGB XII zum Kostenersatz auf die Eingliederungshilfe lehnt die Bundesregierung ab, da diese Regelungen nur für vorübergehende und unaufschiebbare Leistungen gedacht seien und im Widerspruch zu dem Systemwechsel der Eingliederungshilfe stünden.

Die nicht auf 125 Prozent der ortsüblichen Miete gedeckelte Zuordnung der Unterkunftskosten zur Existenzsicherung würde jegliches Kostendenken der Grundsicherungsträger verhindern.

Eine einheitliche Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt und solche der Eingliederungshilfe sei wegen der durch das BTHG erfolgenden Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung nicht mehr erforderlich.

Die Möglichkeit für Arbeitgeber, sich die Vergabe von Aufträgen an Inklusionsbetriebe auf die Ausgleichsangabe anrechnen zu lassen wie bisher bei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), sei angesichts der unterschiedlichen Wettbewerbssituation nicht geboten, denn die WfbM unterliege einer Aufnahmeverpflichtung und beschäftige ausschließlich erwerbsgeminderte Menschen.

Schließlich hat der Bundestag am 1. Dezember den eingebrachten Entwurf mit 68 vom Sozialausschuss empfohlenen Änderungen beschlossen, unter anderem (in der Reihenfolge der Bundestagsdrucksache):

- wird der Kreis der möglichen Teilnehmer an einer Teilhabekonferenz erweitert, um zum Beispiel auch Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) und Suchtberatungsstellen zu erfassen
- wird das Gesamtplan- in das Teilhabeverfahren integriert
- wird das Arbeitsförderungsgeld von 26 auf 52 Euro erhöht und von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen
- werden heilpädagogische Maßnahmen für Vorschulkinder von den Voraussetzungen des § 99 SGB IX n.F. ausgenommen
- bleibt es bei der Gleichrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 3 SGB XI. Im ambulanten Bereich sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe die der häuslichen Pflege umfassen, solange die Teilhabeziele erreicht werden können, es sei denn, die leistungsberechtigte Person hat vor Erreichen der Regelaltersgrenze noch keine Eingliederungshilfe erhalten (modifiziertes Lebenslagenmodell)
- bleibt es für den leistungsberechtigten Personenkreis bis 2023 bei der Definition des § 53 SGB XII. Die im bisherigen Entwurf vorgesehene Erforderlichkeit der Ein-

schränkung in fünf beziehungsweise drei von neun Lebensbereichen wird ersetzt durch die allgemeine „größere und geringere Anzahl der Lebensbereiche, in denen Aktivitäten nicht möglich sind“. Das Nähere zur Anzahl und zum Verhältnis der Anzahl zum Ausmaß der Einschränkung soll ab 2023 ein Bundesgesetz bestimmen. Zu dessen Vorbereitung soll die geplante Regelung zunächst wissenschaftlich evaluiert und dann in allen Bundesländern modellhaft erprobt werden

- bei der Zumutbarkeit ist inklusiven Wohnformen auf Wunsch des Berechtigten generell der Vorzug vor besonderen zu geben
- der Anwendungsbereich und der Leistungsumfang der Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden ausgedehnt
- soll 2017 bis 2021 die Entwicklung der Ein- und Ausgaben der Eingliederungshilfe insbesondere aufgrund der Änderungen des BTHG untersucht werden – allerdings ohne Kostenübernahme-mechanismus durch den Bund
- wird der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht

Nun steht nur noch die abschließende Beratung im Bundesrat am 16. Dezember 2016 aus. Momentan wird überwiegend vermutet, dass er zustimmt und nicht den Vermittlungsausschuss anruft.

*Julia Neumann-Redlin*  
*Referentin Bayerischer Bezirkstag*  
*j.neumann-redlin@bay-bezirke.de*



# Informations- und Servicestellen für Menschen mit Hörbehinderung

In Bayern gibt es rund 6.000 gehörlose Menschen. Die Zahl der schwerhörigen Menschen liegt um ein Vielfaches höher. Während für Gehörlose in den vergangenen Jahren ein engmaschiges Beratungs- und Betreuungsnetz mit elf OBA-Diensten geschaffen worden war, gab es für Schwerhörige keine eigenen Beratungsstellen.

Im Jahr 2010 forderte der Landesverband der Schwerhörigen deshalb den Aufbau einer eigenen Beratungsstruktur. Nach längeren Diskussionen wurde zusammen mit dem Sozialministerium ein Konsens dahingehend erzielt, dass die bestehenden OBA-Dienste so weiter entwickelt werden sollen, dass diese künftig auch eigene Angebote für schwerhörige Menschen, Cochlea-Implantat-Träger und taubblinde Menschen bieten.

Die Bezirke Oberbayern und Schwaben bauten daraufhin im Rahmen von Modellprojekten diese neue Beratungsstruktur auf.

Beide Bezirke bewerteten die Modellprojekte nach drei Jahren als großen Erfolg, denn bei allen Beratungsstellen hatte sich ein sprunghafter Anstieg der Beratungszahlen ergeben. In Schwaben wurde das Modellprojekt bereits Ende 2015 in eine Regelförderung überführt, der Bezirk Oberbayern beschloss im Juni 2016, die neuen Stellen ab 2017 weiter zu fördern.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags regte im Hinblick auf diese positiven Ergebnisse in seiner Sitzung am 13. Oktober einstimmig an, in allen Bezirken nach dem Vorbild der beiden Modellprojekte Informations- und Servicestellen für Menschen mit Hörbehinderung zusammen mit dem Freistaat Bayern zu schaffen.

*Werner Kraus*  
*Referent Bayerischer Bezirkstag*  
*w.kraus@bay-bezirke.de*

# Kosten für UMA

## Freistaat beteiligt sich an der Jugendhilfe für unbegleitete junge erwachsene Ausländer

Nach langer intensiver Diskussion über die Finanzierung der Jugendhilfekosten für junge Erwachsene, ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) mit Finanz- und Sozialministerium konnten die Kommunalen Spitzenverbände in einem Spitzengespräch am 1. Dezember mit Ministerpräsident Horst Seehofer, den beteiligten Fachministern sowie dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses im Bayerischen Landtag, Peter Winter, einen Durchbruch erreichen:

- Es wird klargestellt, dass die Jugendhilfekosten unbegleiteter Minderjähriger auch für bereits anerkannte Flüchtlinge erstattet werden (rückwirkend ab 1. November 2015).
- Der Freistaat beteiligt sich an den Jugendhilfekosten junger Erwachsener im Jahr 2017 pauschal mit 40 Euro je Fall und Tag. Einbezogen werden auch die ab 1. Juli 2016 angefallenen Kosten. In 2018 beträgt die Erstattung 30 Euro je Fall und Tag. Die Kostenersatzung ist dabei pro jungen Volljährigen auf zwölf Monate und im Gesamtvolumen auf 112 Millionen Euro begrenzt.
- Mitte 2017 findet eine Bestandsaufnahme (Revision) statt.

Der erreichte Kompromiss entlastet die bayerischen Bezirke zumindest soweit, dass eine Erhöhung der Umlagesätze, die ansonsten in einigen Bezirken drohte, vermieden werden kann. Insofern ist das Ergebnis als Erfolg zu werten, wenngleich die kommunalen Haushalte an der Finanzierung der Jugendhilfekosten für junge Erwachsene weiterhin den überwiegenden Anteil selbst tragen werden. Der Freistaat erwartet, dass für die Mehrzahl der hilfebedürftigen jungen Volljährigen ambulante Betreuungsleistungen oder eine kostengünstigere Unterbringung im Jugendwohnen ausreichen, um den Jugendhilfebedarf abzudecken. Die durchschnittlichen Jugendhilfekosten für junge Volljährige sollen entsprechend im Zeitverlauf zurückgehen. Die Steuerung liegt insofern in der Verantwortung der Jugendämter.

Die Finanzierung der Jugendhilfekosten für minderjährige und heranwachsende Ausländer durch die bayerischen Bezirke wird seit Mitte 2014 intensiv politisch diskutiert und war in den letzten Monaten auch ein von der Presse stark beleuchtetes Thema. Konkret geht es darum, dass die Jugendämter gesetzlich verpflichtet sind, allein einreisende Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen und entsprechend den Vorgaben des Jugendhilferechts zu betreuen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden diese Leistungen nicht automatisch, sondern es ist zu prüfen, ob ein weiterer Hilfebedarf für die Verselbstständigung gegeben ist (Individualanspruch).

Hinsichtlich der entstehenden Kosten haben die Jugendämter qua Bundesrecht einen Kostenerstattungsanspruch an die Länder, der jedoch in Bayern an die Bezirke delegiert ist. Aufgrund einer bayerischen Erstattungsregelung im Aufnahmegesetz bekommen die Bezirke bisher wiederum ausschließlich die Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen im Aufnahmeverfahren durch den Freistaat erstattet. Jugendhilfekosten für junge Erwachsene belasten daher unmittelbar die Bezirkshaushalte und mittelbar über die Umlagen die bayerischen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Aufgrund der stark gestiegenen Zugangszahlen geht es hier um Kosten im dreistelligen Millionenbereich. So sind 2016 hierfür 140 Millionen Euro bayernweit bei den Bezirken veranschlagt. Dabei ist zumindest seit der Verteilung der UMA entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder und innerhalb Bayerns nach Einwohnern auf die Jugendämter seit November 2015 die Zwischenschaltung der Bezirke zur Finanzierung der Jugendhilfeaufwendungen für junge Erwachsene durchaus zu hinterfragen. Für das Jahr 2017 sind steigende Fallzahlen bei den jungen Erwachsenen und steigende Kosten absehbar, da ein erheblicher Teil der aktuell in der Jugendhilfe betreuten Minderjährigen dann volljährig wird.

*Reinhard Grepmaier  
Referent Bayerischer Bezirkstag  
r.grepmaier@bay-bezirke.de*

# EU-Beihilferecht

## Fachgespräch in Brüssel zu aktuellen Entwicklungen

Das europäische Beihilferecht ist im hohen Maße kommunalrelevant. Letztlich stellt sich in nahezu allen Bereichen, in denen Zahlungen der öffentlichen Hand an Unternehmen fließen (zum Beispiel bei der Finanzierung von Krankenhäusern, Kultureinrichtungen, Denkmalschutzmaßnahmen, Sport- oder sogenannten multifunktionalen Freizeiteinrichtungen, wie etwa Bädern), die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht. Hintergrund ist, dass nach europäischem Recht finanzielle Beihilfen der öffentlichen Hand tendenziell geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Wettbewerb zu verzerren, und daher grundsätzlich unzulässig sind. Sie können deshalb nur unter engen Voraussetzungen von der EU-Kommission genehmigt werden. Immerhin hat die Kommission aber auch Ausnahmen geschaffen, die es ermöglichen, auch ohne vorherige Genehmigung (Notifizierung) Beihilfen europarechtskonform zu gewähren. Dies gilt für sogenannte De-minimis-Beihilfen, die unter einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, sowie für Beihilfen, die unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen oder für solche, die dem Gemeinwohl dienen und über den Weg eines Betrauungsaktes von einer Genehmigung freigestellt werden können.

Der Bayerische Bezirketag hat sich mit den anderen bayerischen kommunalen Spitzenverbänden über das gemeinsame Europabüro der bayerischen Kommunen stets für eine kommunalfreundliche Ausgestaltung dieser Ausnahmen eingesetzt, um aufwändige Notifizierungsverfahren bei der Kommission möglichst zu vermeiden. Ein weiteres ebenso wichtiges kommunales Anliegen ist es auch, dass die Kommission den Begriff der Beihilfe als solchen eingrenzt, um von vornherein nur solche Maßnahmen zu erfassen, die tatsächlich wettbewerbsverzerrende Wirkungen für den europäischen Binnenmarkt haben können und insbesondere Maßnahmen mit lediglich lokalem Bezug ausnimmt.

Die Europäische Kommission hat nun Mitte 2016 zum einen eine Mitteilung zum Beihilfebegriff

veröffentlicht, die auf der Grundlage der bisherigen Rechts- und Entscheidungspraxis mehr Klarheit über die Einstufung einer öffentlichen Finanzierungsmaßnahme als Beihilfe geben soll. Zum anderen wird derzeit die bereits erwähnte Gruppenfreistellungsverordnung von der Kommission überarbeitet.

Das Europabüro der bayerischen Kommunen hat dies zum Anlass genommen, um gemeinsam mit dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen und dem Deutschen Städtetag in Brüssel Ende November zu einem Fachgespräch zum EU-Beihilferecht einzuladen. Der Zeitpunkt für einen fachlichen Austausch zwischen Kommunen und Kommission zum EU-Beihilferecht „konnte daher gar nicht besser gewählt sein“, wie die Geschäftsführerin des Bayerischen Bezirketags, Stefanie Krüger, feststellte, die als Moderatorin durch die Veranstaltung führte. Nach der Begrüßung der Gäste aus den kommunalen Verbänden, Organisationen und Landesvertretungen in Brüssel durch den Geschäftsführer des Bayerischen Städtetags, Bernd Buckenhofer, und den Leiter des Europabüros des Deutschen Städtetags, Walter Leitermann, stellte die Hauptreferentin des Deutschen Städtetags, Barbara Meißner, die Bedeutung und die Schwierigkeiten des Beihilferechts in der kommunalen Praxis dar. Zwar sei das EU-Beihilferecht längst in der kommunalen Praxis angekommen, dennoch bestünden vielfach Unsicherheiten bei der Anwendung.

Julia Rapp, die Vertreterin der Europäischen Kommission, betonte in ihrem Vortrag die Spielräume, welche die neue Mitteilung zum europäischen Beihilfebegriff gerade für Kommunen eröffne und ermutigte dazu, diese auch zu nutzen. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass nach dem Verständnis der Kommission die kommunale Finanzierung einer Mehrzahl der Tätigkeiten im – vor allem auch für die Bezirke wichtigen – Kulturbereich nicht zwingend eine Beihilfe sei. Zur aktuellen Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung gab es jedoch

deutlich unterschiedliche Auffassungen. So hat Barbara Meißner vom Deutschen Städtetag in ihrem Referat auf die Notwendigkeit der Fortentwicklung der Ausnahmen in der Freistellungsverordnung hinsichtlich Kultur und Tourismus verwiesen. Unterstützt wurde sie darin von Micha Sygusch, dem Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, der in seinem Vortrag ausdrücklich auf die vom Bund geforderte Ausweitung der Ausnahmetatbestände für den Tourismus Bezug



v.l.n.r.: Natalie Schweizer, Leiterin des EBBK, Barbara Meißner, Deutscher Städtetag, Walter Leitemann, Deutscher Städtetag, Micha Sygusch, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Julia Rapp, Europäische Kommission, Bernd Buckenhofer, Bayerischer Städtetag und Stefanie Krüger, Bayerischer Bezirkstag. Foto: EBBK

nahm. Demgegenüber ist die Kommission der Auffassung, dass auch mit den vorhandenen Möglichkeiten der Mitteilung zum Beihilfebegriff und der Gruppenfreistellungsverordnung eine Lösung ohne Notifizierungsverfahren gefunden werden könne.

Diese Annahme dürfte allerdings – wie in der anschließenden Diskussion deutlich wurde – bei weitem nicht für alle Fallkonstellationen gelten, so dass im Ergebnis aus kommunaler Sicht eine Aufrechterhaltung der bereits im Rahmen der aktuellen Konsultation (Anhörung) eingebrachten Forderungen nach Ausweitung der Gruppenfreistellungsverordnung notwendig bleibt.

Dennoch konnte insgesamt ein positives Fazit gezogen werden, weil es – wie Geschäftsführerin Stefanie Krüger zusammenfasste – „die Gelegenheit bot, die einzelnen Standpunkte und Perspektiven unmittelbar auszutauschen, zu diskutieren und dadurch besser verständlich zu machen, auch wenn nicht in allen Punkten Konsens erzielt werden konnte.“

*Irmgard Gihl*  
Referentin Bayerischer Bezirkstag  
[i.gihl@bay-bezirke.de](mailto:i.gihl@bay-bezirke.de)

# EU-Fördermittelservice des Europabüros der bayerischen Kommunen

Seit 1992 fungiert das Europabüro der bayerischen Kommunen als „Schnittstelle“ zwischen den EU-Institutionen und den vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden beziehungsweise deren Mitgliedern. Damit beschlossen diese vier Verbände sowie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband zu einem Zeitpunkt als europäische Interessensvertretung für Kommunen und Regionen noch relativ neu war, den Belangen der bayerischen Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden auch vor Ort in Brüssel Geltung zu verleihen. Das Europabüro bündelt seine Kompetenzen im Rahmen einer Bürogemeinschaft mit den baden-württembergischen und sächsischen Kommunen seit den Jahren 1999 beziehungsweise 2000. Sein Themenspektrum wurde mit der Entwicklung der EU stetig erweitert und vielfältiger.

Neben dem Wettbewerbsrecht sind die Politikbereiche Finanzen, Umwelt, Verkehr, Energie, Digitales und Soziales immer kommunalrelevanter geworden. Aktuell stehen unter anderem die Wahrung der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen und Selbstverwaltung (zum Beispiel in den Freihandelsabkommen), die öffentliche Auftragsvergabe, die Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste, die Gewährung von Beihilfen sowie die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen im kommunalen Fokus.

Zu den Aufgaben des Europabüros zählt unter anderem die frühzeitige Information der Kommunalen Spitzenverbände Bayerns und ihrer Mitglieder über kommunalrelevante europäische Entwicklungen. Dies erfolgt vor allem durch die wöchentlich erscheinende Informationsschrift „Brüssel Aktuell“. Zudem empfängt das Europabüro gerne kommunale Besuchergruppen, vermittelt Gesprächskontakte und hält Vorträge zu aktuellen Themen. Des Weiteren setzt es sich, zum Beispiel in Form von Positionspapieren, Abstimmungsempfehlungen und Konsultationsbeiträgen, aktiv für die Interessen der Kommunen Bayerns gegenüber den EU-Institutionen ein. So engagiert sich das Europabüro beispielsweise bereits jetzt im Rahmen der Interessenvertretung zur zukünftigen Ausge-

staltung der EU-Kohäsionspolitik nach dem Jahr 2020 und bringt bestehende Probleme bei der Beantragung beziehungsweise der Abwicklung von EU-Förderprogrammen gerne in den Diskussionsprozess ein. Den Auftakt hierzu bot ein politisches Gespräch am 20. September 2016 in Brüssel, in der die Kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens mit verschiedenen Vertretern der EU-Kommission, dem Ausschuss der Regionen, der Bundesrepublik Deutschland und der Länder diskutierten.

Einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit legt das Europabüro auf seinen EU-Fördermittelservice. Für Kommunen relevante EU-Förderprogramme sind zum einen die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) inklusive „Interreg“ sowie die Fördertöpfe Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP). Diese werden vornehmlich gebietsbezogen aus sektoral ausgerichteten Fonds direkt von den regionalen beziehungsweise nationalen Verwaltungsbehörden vergeben. Zum anderen können Kommunen über die EU-Aktionsprogramme Fördergelder beantragen. Diese sind thematisch nach Politikbereichen ausgerichtet, wie beispielsweise die EU-Städtepartnerschaftsförderung im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (EfBB) oder die Förderung im Bereich Jugend, Bildung und Sport durch das Programm „Erasmus+“. Die Entscheidungen der Projektauswahl und damit der Mittelvergabe finden im Rahmen der EU-Aktionsprogramme meist direkt bei der Europäischen Kommission beziehungsweise ihren Exekutivagenturen statt.

Den Mitgliedern der Kommunalen Spitzenverbände Bayerns steht neben allen heimischen und Brüsseler EU-Förderkontaktstellen das Europabüro als erste Anlaufstelle in Sachen EU-Förderung zur Verfügung. So bietet das Europabüro einen umfassenden Beratungsservice zu EU-Fördermitteln für kommunale Projekte an. Kommunale

Partner können dem Europabüro ihre Projektskizze beziehungsweise Informationen über ein konkretes Vorhaben zusenden. Das Europabüro gibt Auskunft, ob und gegebenenfalls welche EU-Förderprogramme in Betracht kommen könnten. Ferner informiert es über den jeweiligen Antragsweg (Kontaktstellen, Ausschreibungs- und Bewerbungsdokumente, Fristen) und gibt praktische Tipps zur Antragstellung. Darüber hinaus bietet das Europabüro allgemeine Vorträge zu EU-Aktionsprogrammen an.

Eine Übersicht über die kommunalrelevanten europäischen Förderprogramme verschafft zudem das „EU-Fördermittelhandbuch für bayerische Kommunen“ des Europabüros. Dieses enthält vertiefte Hinweise einschließlich der jeweiligen Ansprechpartner und weiterführenden Internetseiten. Das aktuelle Handbuch kann direkt beim Büro unter [info@ebbk.de](mailto:info@ebbk.de) angefordert werden. Darüber hinaus hat „Brüssel Aktuell“ eine eigene Rubrik „EU-Fördermittelprogramme“. In dieser werden unter anderem über kommunalrelevante Förderaufrufe der EU-Kommission für Aktionspro-

gramme zeitnah berichtet.

Das Europabüro fungiert außerdem als Kontaktstelle bei der Suche nach europäischen Partnern. Agiert eine Kommune als federführender Antragsteller („Lead Partner“) kann sie ihre Partnersuche über das Büro im Brüsseler Netzwerk verschicken lassen. Hierzu bittet das Europabüro, eine circa einseitige Projektskizze in englischer Sprache an [euinfo@ebbk.de](mailto:euinfo@ebbk.de) zu senden. Ferner hat das Europabüro einen E-Mail-Verteiler für bayerische Kommunen eingerichtet, über den aktuelle Projektpartnersuchen europäischer Kommunen mit kurzer deutschsprachiger Anmerkung direkt weiter versendet werden. Der Verteiler wird derzeit überarbeitet. Bei Interesse bittet das Europabüro um (gegebenenfalls auch erneute) Anmeldung unter [euinfo@ebbk.de](mailto:euinfo@ebbk.de), gerne mit einem Hinweis, an welchen Programmen und Partner ein besonderes Interesse besteht.

*Natalie Schweizer*

*Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen und der Bürogemeinschaft*

# ConSozial 2016

## Messeauftritt des Bezirketags

Auch dieses Jahr war der Bayerische Bezirketag wieder auf der Consozial 2016 vertreten. Die deutschlandweit größte Fachmesse der Sozialwirtschaft lockte über 5.000 Besucherinnen und Besucher aus sozialen Einrichtungen und Verbänden sowie Sozialverwaltungen, Sozialwissenschaftler und Studierende an. Am Messestand informierte der Bayerische Bezirketag über die vielfältigen Aufgaben der Bezirke. Interessierte konnten hier erfahren, wofür die Bezirke stehen und wie breit gefächert ihre Zuständigkeiten sind.

Am ersten Messetag fand auch der Empfang des Verbandspräsidenten Josef Mederer statt, der mittlerweile schon zur guten Tradition geworden ist. Vertreter aus der Politik und von Verbänden sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Bezirks- und Sozialverwaltungen folgten gerne der Einladung, um sich auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen. Für Mederer ist die Messe ein Schwerpunkt in der Außendarstellung des Verbandes: „Die ConSozial bringt das Fachpublikum ebenso wie allseits interessierte Besucher mit uns in Kontakt. Denn was die Bezirke alles machen, wer sie sind und warum es sie aus vielen guten Gründen gibt, das alles kann nicht oft und breit genug kommuniziert werden.“



Verbandspräsident Josef Mederer (2. v. r.) begrüßte die Gäste zusammen mit (v. l.) Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Andreas Starke, stv. Bezirkstagspräsident von Oberfranken, Erwin Dotzel, Bezirkstagspräsident von Unterfranken, und Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident von Mittelfranken. Foto: Spiller



Die Inklusions-Band „Mosaik“ machte dem Publikum deutlich, wie wichtig moderne Sound-Technik für einen professionellen Auftritt ist. Foto: Spiller

Das Fachforum wurde dieses Jahr vom Bezirk Unterfranken organisiert. Unter dem Motto „Technik für alle. Die digitalisierte Welt für Menschen mit Behinderung“ wurden einige Best Practice-Beispiele gezeigt, die gut veranschaulichten, welche Rolle die Digitalisierung und Technisierung auch für Menschen mit Behinderung spielt. Neben der Inklusionsband „Mosaik“ und der Kontaktbörse „Herzessache“ wurden auch Beispiele aus dem Arbeitsleben vorgestellt.

Das Fazit am Ende der Veranstaltung machte klar: Digitalisierung kann bei der Inklusion helfen. Allerdings müssen Menschen mit Behinderung an die Technik herangeführt und dabei unterstützt werden, diese zu nutzen. So kann Inklusion wunderbar gelingen, wie die unterfränkischen Beispiele beim Fachforum zeigten.

Michaela Spiller  
 Pressestelle Bayerische Bezirketag  
 m.spiller@bay-bezirke.de

# Neuer Flyer des Bezirketags

## Der Kommunale Spitzenverband der Bezirke in Bayern stellt sich vor

Bayern gliedert sich in sieben Bezirke. Wie diese heißen, ist noch weitläufig bekannt. Doch wofür stehen die Bezirke und was machen sie eigentlich? Die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags hat nun einen neuen Flyer herausgebracht, in dem genauer erklärt wird, was hinter der dritten kommunalen Ebene in Bayern und ihrem Spitzenverband steckt.

Was sind Aufgaben des Verbandes und wie sind seine Strukturen, wofür sind die Bezirke zuständig und wie finanzieren sie sich? Auf diese Fragen bekommen interessierte Leserinnen und Leser hier Antworten. Auch das Bildungswerk des Bayerischen Bezirketags und das Europabüro der bayerischen Kommunen werden kurz vorgestellt.

Der Flyer „Der Bayerische Bezirketag – Kommunaler Spitzenverband der Bezirke in Bayern“ ist über die [Homepage](#) abrufbar. Es können auch Exemplare per Email an [m.spiller@bay-bezirke.de](mailto:m.spiller@bay-bezirke.de) bestellt werden.  
(*Michaela Spiller*)





# Wider das Vergessen

## Die Irseer Anstaltsgräber

Die Gesundheitseinrichtungen aller bayerischen Bezirke stellen sich in vielfältiger Weise der wissenschaftlichen Aufarbeitung der NS-Patientenmorde in den ehemaligen Heil- und Pflegeanstalten wie einer zeitgemäßen Gedenkkultur an die Opfer der NS-Euthanasie an den einzelnen Klinikstandorten.



„Es wird wohl eine Seltenheit sein, dass eine Gemeinde vier Friedhöfe hat.“ Die Irseer Anstaltsgräber“ ist im Grizeto-Verlag Irsee erschienen. (39,80 Euro, ISBN 978-3-9816678-5-1)

Das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags widmet sich exemplarisch der Psychiatrie-Geschichte der heute von ihm mit genutzten

Räumlichkeiten von Kloster Irsee und arbeitet gemeinsam mit dem Schwäbischen Bildungszentrum die Geschichte der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Irsee zwischen 1849 und 1972 auf. Nach der Veröffentlichung von „Geistlichen Quellen“ zu den NS-Krankenmorden in der ehemaligen Kreis-Irrenanstalt (2013) und des Chronologischen Toten-Registers eben dieser Anstalt (2015) wurden in diesem Jahr „Die Irseer Anstaltsgräber“ einer näheren Untersuchung unterzogen, weil die Quellen einen ungewöhnlich detaillierten Einblick in das jahrzehntelange Ringen um eine pietätvolle Bestattung von Psychiatriepatienten gewähren.

Die Recherchen lagen in den Händen der neuen Leiterin des Dokumentationszentrums am Moritzplatz in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Magdeburg, der Historikerin Dr. Wiebke Janssen. Mitherausgeber ist Erich Resch, der von 1980 bis 2000 als Verwaltungsleiter des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren wirkte, und dessen Verdienst es ist, dass das Historische Archiv dieses Hauses eine ungewöhnlich lange wie dichte Quellenlage aufweist.

Der Band „Es wird wohl eine Seltenheit sein, dass eine Gemeinde vier Friedhöfe hat.“ ist für 39,80 Euro über den Buchhandel erhältlich oder im Bildungswerk Irsee zu bestellen. In einer Buchpräsentation am Dienstag, 14. Februar 2017 um 20 Uhr, in Kloster Irsee werden Autoren, Verleger und Herausgeber das Werk öffentlich vorstellen. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

*Dr. Stefan Raueiser*

*Leiter des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags in Kloster Irsee  
stefan.raueiser@kloster-irsee.de*

## Tränen der Erinnerung

Jährlich am Allerheiligen-Tag lädt das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags gemeinsam mit dem Schwäbischen Bildungszentrum Irsee zu einer Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ auf den ehemaligen Anstaltsfriedhof der einstigen Heil- und Pflegeanstalt hinter die Irseer Klosterkirche ein.



„drops of memory“, Foto: privat, © Bildungswerk Irsee

Auf Anregung des Autors Robert Domes („Nebel im August“: 2008 als Roman erschienen, 2016 in der Regie von Kai Wessel verfilmt, für 2018 ist eine Bühnenfassung angekündigt) wird so seit 2010 am Geburtstag des mit 14 Jahren in Irsee ermordeten jenenischen Jungen Ernst Lossa ein anderer Aspekt der Irseer Psychiatrie-Geschichte in den Mittelpunkt des Gedenkens gestellt.

In diesem Jahr schmückten Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse einer Mittelschule der italienischen Gemeinde Marzabotto (Emilia Romagna, Nähe Bologna) das Friedhofsgelände mit 1.218 „drops of memory“ für jeden der zwischen 1940 und 1945 in Irsee verstorbenen beziehungsweise ermordeten Patienten. An der eindrucksvollen Gedenkveranstaltung nahmen neben der 85jährigen Schwester von Ernst Lossa auch zahlreiche Bürger, Angehörige und historisch Interessierte teil.

*Dr. Stefan Raueiser*

*Leiter des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags in Kloster Irsee*

*stefan.raueiser@kloster-irsee.de*

## Impulse 2017

Mit seinem Jahresprogramm „Impulse 2017“ bietet das zentrale Fort- und Weiterbildungsinstitut des Bayerischen Bezirktags auch im kommenden Jahr wieder über 200 Angebote der beruflichen Qualifizierung und fachlichen Begegnung in den beiden bezirklichen Tagungshäusern Kloster Seon und Kloster Irsee an.

Das gedruckte Programmheft kann im Bildungswerk kostenlos zum Versand per Post angefordert werden oder ist über [Homepage des Bildungswerks](#) durch kalendarische, themenspezifische wie Freitext-Suchfunktionen online verfügbar. (Dr. Stefan Raueiser)



# VdP wählt neuen Vorstand

## Hans-Peter Hartl wird neuer Vorsitzender des Verbands der Pflegedienstleitungen psychiatrischer Kliniken in Bayern

Turnusgemäß erhielt der Verband der Pflegedienstleitungen psychiatrischer Kliniken in Bayern (VdP) im Rahmen der Pflegemanagementtagung im Kloster Irsee einen neuen Vorstand. Auf ihrer jährlichen Versammlung wählten die Mitglieder Hans-Peter Hartl, stellvertretender Pflegedirektor vom Bezirksklinikum Mainkofen, zum neuen Vorsitzenden.

Die Mitglieder bestätigten außerdem als:

- Erste Stellvertreterin Pflegedirektorin Claudia Knab vom BKH Landshut,
- Zweite Stellvertreterin Pflegedienstleiterin Elke Braus vom BKH Erlangen,
- Schatzmeister Pflegedirektor Harald Keller vom BKH Kaufbeuren,
- Schriftführer Bildungsreferent Jürgen Hollick vom Bildungswerk Irsee,
- Beisitzerin Pflegedirektorin Marianne Schaffarczik vom BKH Lohr am Main,
- Beisitzer Pflegedienstleiter Walter Blüml von der forensischen Klinik BKH Gabersee.

Der VdP vertritt in Gremien und der Öffentlichkeit die Interessen der Leitenden Pflegepersonen der bayerischen Psychiatrien. Er wirkt bei der Gestaltung und Entwicklung der psychiatrischen Angebote in Bayern mit und fördert dabei insbesondere pflegerische Positionen. Ein besonderes Anliegen ist dem VdP dabei die Berücksichtigung psychiatrischer Interessen in pflegerischen Gremien, wie dem Bayerischen Landespflegerat.

Der neue Vorsitzende Hans-Peter Hartl formulierte dabei in diesem Zusammenhang einige neue Ansätze in seiner Verbandsarbeit: „Die psychiatrische Pflege und Behandlung steht vor der Herausforderung einer sich rasant verändernden Psychiatrie. Es gilt vermehrt ambulante Versorgungsangebote zu entwickeln, um den steigenden Bedarf an psychiatrischer Versorgung decken zu

können. In der Fläche müssen Kriseninterventionsdienste eingeführt und ausgebaut werden, was nur im Sinne einer aufsuchenden Medizin und Pflege erfolgen kann. In diesem Kontext gilt es das Profil der Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege zu schärfen und weiterzuentwickeln.“

Die Arbeit des Vorstands steht besonders unter den neuerdings schwierigen politischen Gegebenheiten in Bayern, wo die berufspolitische Arbeit unter zwei zentralen Problemen durch eine zögerliche Landespolitik deutlich erschwert wird. Das ist zum einen die Verweigerung der versprochenen Pflegekammer. Deren Fehlen erschwert aus Sicht des VdP auch die Führungsarbeit in der Berufsgruppe, da eine Vielzahl von Standards nicht flächendeckend durchzusetzen sind. Hierunter fällt auch die längst fällige Abstimmung mit der Ärzteschaft, die bereits seit dem 111. Ärztetag im Jahr 2008 umfangreiche Überlegungen zu einer künftigen Zusammenarbeit formulierte.

Zum anderen aber ist es die indifferente Haltung Bayerns zur generalistischen Ausbildung und dem Pflegeberufe-Reformgesetz. Die Verzögerung hierbei wird den Institutionen in Zeiten massiver Personalnot im Pflegedienst das Leben nicht erleichtern. Die Anpassung an bereits erfolgte Entwicklungen in den Ausbildungswegen bleibt dadurch ungenutzt.

Hans-Peter Hartl stellt dazu fest: „Betrachtet man die deutsche Pflegeausbildung im internationalen Vergleich, wird deutlich, wie dringend in Deutschland Nachholbedarf besteht. Die generalisierte Ausbildung ist ein erster logischer Schritt in die richtige Richtung, um die Attraktivität des Pflegeberufes zu steigern und eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung in der Zukunft zu sichern. Weitere Verzögerungen kann sich die deutsche Gesundheitspolitik kaum mehr leisten.“ (*Jürgen Hollick*)

## Gesundheitspolitischer Kongress

Am 1. August 2015 trat im Freistaat das Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung als Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRV) in Kraft. Mit dem BayMRVG wurde eine Forderung der Bezirke umgesetzt, endlich die untergesetzlichen Regelungen zum Maßregelvollzug in einem eigenen Gesetz transparent und justiziabel zusammen zu fassen.

Anderthalb Jahre später bietet der Gesundheitspolitische Kongress der bayerischen Bezirke am 25. und 26. Januar 2017 Gelegenheit zur Standortbestimmung und zur kritischen Reflexion. Die

Tagung folgt dabei dem Drei-Schritt: (Wie) Schützt der Maßregelvollzug unsere Freiheit? - Maßregelvollzug zwischen Transparenz und "black box" - Welche Kriterien für einen erfolgreichen Maßregelvollzug lassen sich definieren?

Der Kongress wird durch ein Referat des bayerischen Justizministers Winfried Bausback eröffnet und richtet sich nicht nur an medizinisch, therapeutisch und pflegerisch tätige Psychiatrie-beziehungsweise Forensik-Profis, sondern an die gesamte interessierte Öffentlichkeit. (*Dr. Stefan Raueiser*)